

# Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz für Fernabsatzgeschäfte

Allgemeine Bedingungen der First Cash Solution GmbH (1cs) als Vermittler für und im Namen der Volksbank in der Ortenau eG für die Akzeptanz und Abrechnung von Mastercard- /Maestro- /VISA- /V PAY- und JCB International-Karten, deren Daten schriftlich, fernmündlich (MoTo) oder über das Internet (E-Commerce und/oder PaymentLink) übermittelt werden.

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND UND BEDINGUNG DER KARTENAKZEPTANZ

1.1. Der VERTRAGSPARTNER ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung ausschließlich bei Rechtsgeschäften, die ohne physische Präsenz des Kunden abgeschlossen und abgewickelt werden, berechtigt und verpflichtet, die vom Kunden schriftlich, in Textform (z.B. Übertragung mittels E-Mail) oder telefonisch (nachfolgend zusammen: „MoTo-Verfahren“) oder über das Internet (Übertragung per E-Commerce-Plugin und/oder PaymentLink) nachfolgend zusammen: „E-Commerce“) übermittelten Daten seiner Mastercard-, Maestro-, VISA-, V PAY- oder JCB-Karte (nachfolgend: „Karte“) für den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und mit der Karte des Kunden (nachfolgend: „Karteninhaber“) begründete Forderungen bei der 1cs zur Abrechnung einzureichen. Der VERTRAGSPARTNER ist nur berechtigt, Zahlungsaufträge zu akzeptieren und einzureichen, wenn der Standort seines Geschäftsbetriebs, der der Kartenakzeptanz zu Grunde liegt, innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt.

1.2. Das Recht nach Ziffer 1.1, Kredit- bzw. Debitkartenzahlungen zu akzeptieren, erhält der VERTRAGSPARTNER von der 1cs vorbehaltlich einer Risikoprüfung durch die 1cs und die Kartenorganisationen. Aufgrund der Risikoprüfung kann es zu einer Ablehnung einzelner Kartenakzeptanzen kommen. Die 1cs ist in diesem Fall berechtigt, den Leistungsumfang des Servicevertrags über die Kartenakzeptanz zu ändern. Ziffer 29 findet entsprechende Anwendung.

1.3. Die 1cs ist berechtigt, vom VERTRAGSPARTNER die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Kartenumätzen (Auszahlungsstopp und Transaktionsperre) zu verlangen, insbesondere wenn Mastercard, VISA oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Akzeptanz verlangt oder ein Grund zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (vgl. Ziffer 24) oder ein Missbrauchsverdacht besteht.

1.4. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht verpflichtet, alle Kartenprodukte einer Kartenorganisation zu akzeptieren, wenn er die Akzeptanz des Zahlungssystems einer Kreditkartenorganisation wünscht. Darüber hinaus ist der VERTRAGSPARTNER nicht verpflichtet, die Kartendaten für jeden Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der VERTRAGSPARTNER wird alle ihm in seinem Geschäftsbetrieb mittels Kredit- und Debitkarten erteilten Zahlungsaufträge, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung im MoTo-Verfahren oder im E-Commerce akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei der 1cs zur Abrechnung einreichen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verbraucher über seine Akzeptanzstruktur durch Angabe im Katalog oder in sonstigen Werbemedien, bzw. im Internet, deutlich sichtbar zu informieren.

1.5. Der VERTRAGSPARTNER darf von den Karteninhabern für die Zahlung mittels einer Karte nur dann ein zusätzliches Entgelt verlangen („Surcharging“), wenn er § 270a BGB, § 312a Abs. 4 BGB sowie die weiteren gesetzlichen Vorgaben für die Erhebung eines solchen Entgelts beachtet. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich auch gegenüber der 1cs zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Karteninhaber.

1.6. Beabsichtigt der VERTRAGSPARTNER, von den Karteninhabern für die Zahlung mittels einer Karte ein Surcharging zu verlangen, ist dies gegenüber dem Karteninhaber vorab ausdrücklich anzuzeigen, zu vereinbaren und setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der 1cs voraus, um dieses zusätzliche Entgelt des Händlers auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses abwickeln zu können.

1.7. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und einen Kartenumsatz bei der 1cs zur Abrechnung einzureichen, wenn

1.7.1. der VERTRAGSPARTNER mit der 1cs ausschließlich das MoTo-Verfahren vereinbart hat und der Kunde die Kartendaten über das Internet (mit Ausnahme einer Übermittlung mittels E-Mail) an den VERTRAGSPARTNER übermitteln will oder übermitteln hat,

1.7.2. der VERTRAGSPARTNER mit der 1cs ausschließlich eine Übermittlung im E-Commerce vereinbart hat und der Kunde die Kartendaten schriftlich (z.B. per Fax oder Bestellschein), telefonisch oder mittels E-Mail an den VERTRAGSPARTNER übermitteln will oder übermitteln hat,

1.7.3. der VERTRAGSPARTNER mit der 1cs ausschließlich eine Übermittlung im E-Commerce vereinbart hat, die Einreichung eines Kartenumsatzes mittels manueller Belege oder Listen erfolgt und dies nach der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz nicht ausnahmsweise zulässig ist,

1.7.4. die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden außerhalb folgender Länder liegt: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Italien, Portugal, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland. Im Fall der Einreichung von Kartenumätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsanschriften außerhalb dieser Länder ist die 1cs zur Rückbelastung der Zahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt, sofern der berechtigte Karteninhaber über sein kartenausgebendes Institut die Berechtigung zur Belastung seines Kartenkontos bestreitet,

1.7.5. der abzurechnende Umsatz den Betrag von 10.000,00 (in Worten: zehntausend) EUR überschreitet und dies nach der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz nicht ausnahmsweise zulässig ist,

1.7.6. die abzurechnende Forderung des VERTRAGSPARTNERS nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde und/oder die abzurechnende Forderung auf einer Leistung beruht, die nicht für eigene Rechnung erbracht wurde,

1.7.7. die abzurechnende Forderung nicht im Rahmen des vom VERTRAGSPARTNER in der Servicevereinbarung, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen angegebenen Geschäftsgegenstandes, Waren-, Produkt-, Dienstleistungs- oder Preissegments liegt oder die Waren oder Dienstleistungen des VERTRAGSPARTNERS über Internet-Adressen bzw. Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom VERTRAGSPARTNER in der Servicevereinbarung nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des VERTRAGSPARTNERS durch die 1cs schriftlich freigegeben wurden,

1.7.8. mit der Kartenzahlung nicht vorausgegangene Kartenzahlungsversuche ersetzt werden sollen oder ein notleidender Scheck eingelöst werden soll oder die abzurechnende Forderung auf einer Kreditgewährung oder vergleichbare Geldzahlung an den Kunden beruht,

1.7.9. die abzurechnende Forderung auf Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, erotischer Unterhaltung, Auktionen, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder für Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten beruht, es sei denn, die 1cs hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt,

1.7.10. der VERTRAGSPARTNER bei Übermittlung der Kartendaten durch den Kunden über das Internet nicht die Authentifizierungsverfahren mittels einer von den Kartenorganisationen zertifizierten Software einsetzt und nicht die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz gemäß der Vorgaben der Kartenorganisation übermittelt, bezeichnet auch als 3D-Secure Verfahren (siehe ergänzend: Merkblatt: „3D-Secure“), oder bei telefonischer oder schriftlicher Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte (die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftfeld aufgeführten letzten drei Ziffern; nachfolgend „Kartenprüfnummer“) nicht an die 1cs bzw. den von ihr beauftragten Processor elektronisch übermittelt wird,

1.7.11. die abzurechnende Forderung auf, nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltende Recht, gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht, insbesondere wenn das der abzurechnenden Forderung zugrundeliegende Rechtsgeschäft gegen ein nationalstaatlich zwingendes Verbot oder gegen eine Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht verstößt, oder aufgrund der Begleitumstände des Rechtsgeschäftes der VERTRAGSPARTNER Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Kartendaten haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen, wenn

a) der Kunde mit mehreren Namen oder Adressen Kartenumsätze tätigen will (z.B. Kundenname weicht vom Karteninhabernamen oder Lieferadressat ab oder Kundenanschrift weicht von Karteninhaber- oder Lieferanschrift ab),

b) der Gesamtbetrag der Bestellung auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll,

c) in der Bestellung mehrere Kartennummern zum Zahlungsausgleich angegeben werden,

d) der Kunde bereits bei Angabe der Kartendaten mögliche Probleme mit der Karte ankündigt,

e) mehr als zwei identische Warenartikel bestellt und über eine Kartennummer bezahlt werden sollen,

f) mit derselben Kartennummer mehrere Bestellungen innerhalb eines Kalendertages getätigt werden sollen,

g) nach mehreren Autorisierungsablehnungen ein anderes Verfallsdatum oder eine andere Kartennummer vom Kunden zur Bezahlung angegeben wird,

h) der VERTRAGSPARTNER mit der 1cs ausschließlich MoTo-Akzeptanz vereinbart hat und die Absenderangabe oder Ländervorwahlnummer (Land) des Kunden nicht mit den angegebenen Daten des Kunden übereinstimmt,

i) der VERTRAGSPARTNER mit der 1cs ausschließlich E-Commerce-Akzeptanz vereinbart hat und das sich aus der IP-Adresse ergebende Herkunftsland des Bestellers nicht mit den angegebenen Daten des Kunden übereinstimmt,

j) Bestellungen plötzlich und/oder in gleich hoher oder ansteigender Anzahl aus einem oder mehreren ausländischen Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten wird oder

k) der Kunde vorab den Tracking Code bzw. die Liefernummer des ausliefernden Beförderungsunternehmens übermittelt haben möchte.

1.8. Die 1cs ist berechtigt, die unter Ziffer 1.7.1 bis 1.7.11 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VERTRAGSPARTNER unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn die 1cs diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von Mastercard, VISA oder einer anderen Kartenorganisation notwendig werden.

## 2. PROCESSING

Die technische Abwicklung (Processing) des Händlergeschäftes (Acquiring) erfolgt durch den von der 1cs beauftragten Processor SIX Payment Services AG, Zürich (CH).

## 3. BEDINGUNGEN DES SCHULDVERSPRECHENS

3.1. Die 1cs gibt gegenüber dem VERTRAGSPARTNER ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe des vom Karteninhaber zu Gunsten des VERTRAGSPARTNERS angewiesenen Geldbetrages ab, wenn

a) der VERTRAGSPARTNER keine Änderungen der Daten des Transaktionsdatensatzes vorgenommen hat,

b) dem VERTRAGSPARTNER die Karte während des Bezahlvorgangs („Transaktion“) nicht physisch vorlag und der Transaktion kein Rechtsgeschäft in Anwesenheit von VERTRAGSPARTNER und Karteninhaber zu Grunde liegt (Präsenzgeschäft); für die Akzeptanz von Transaktionen im Präsenzgeschäft bedarf es einer eigenständigen Vereinbarung,

c) der VERTRAGSPARTNER mit dem Karteninhaber keine widersprüchlichen Zahlungen vereinbart hat, für die vertragliche Widerrufsrechte vereinbart wurden, die zeitlich oder inhaltlich die über etwaig anwendbare gesetzliche Widerrufsrechte hinausgehen,

d) die abzurechnende Forderung nicht doppelt eingereicht wurde,

e) der VERTRAGSPARTNER die für die jeweiligen Branchen geltenden branchenspezifischen Sonderbedingungen eingehalten hat,

f) der Bruttobetrag (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer (USt.) = Gesamterrechnungsbeitrag) der verkauften Waren und/oder erbrachten Leistungen in EUR (insofern nichts anderes vereinbart) dem Transaktionsbetrag entspricht, wobei der Transaktionsbetrag nicht aufgeteilt werden darf, selbst wenn hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer erteilt wurde (Splittingverbot) – eine Kombination von Bar- und Kartenzahlung ist jedoch zulässig,

g) der Karteninhaber zur Angabe der Kartennummer und sonstiger Daten berechtigt war,

h) der VERTRAGSPARTNER gemäß Ziffer 1.1 und 1.7 den Kartenumsatz bei der 1cs zur Abrechnung einreichen durfte,

i) der VERTRAGSPARTNER seinen Pflichten zur Missbrauchsbekämpfung nachgekommen ist, sich nicht leichtfertig sich aufdrängenden oder offensichtlichen Missbrauchsverdachtsmomenten (Ziffer 18) verschlossen hat und die verwendete

# Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz für Fernabsatzgeschäfte

Kreditkarte des VERTRAGSPARTNERS gegenüber nicht für ungültig erklärt worden ist oder auf einer dem VERTRAGSPARTNER übersandten Sperrliste oder anderen Mitteilungen als ungültig aufgeführt ist,

j) nicht bei einem einheitlichen Geschäft, welches bei Barzahlung in einer Gesamtsumme abgerechnet wurde, mehrere Belastungsbelege erstellt oder ein Gesamtrechnungsbetrag eines Umsatzes in mehrere Rechnungsbeträge aufgeteilt wurde (Split-Payment) oder

k) die Zahlungsforderung das Entgelt für Lieferungen oder Leistungen der in der Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz genannten Branche oder des Sortiments des VERTRAGSPARTNERS ist und es sich nicht um eine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Lieferung oder Leistung, insbesondere nicht um eine Kreditgewährung handelt und die Zahlung nicht der Erfüllung einer bereits bestehenden offenen Forderung, für welche die Kartenzahlung ursprünglich nicht vereinbart war, oder dem Rückgriff wegen eines nicht einlöslichen Schecks dient.

**3.2.** Als weitere Voraussetzung des abstrakten Schuldversprechens muss der VERTRAGSPARTNER

**3.2.1.** zur Akzeptanz der Kartendaten für schriftliche Bestellungen im MoTo-Verfahren in einem Bestellschein vom Kunden dessen Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift und Telefonnummer, die Kartenummer, die Gültigkeitsdauer der Karte und die Kartenprüfnummer erfassen, diese ausschließlich für die Autorisierung und Einreichung zur Abrechnung speichern (auf Ziffer 3.2.4 und Ziffer 18 wird hingewiesen) und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos verlangen. Zur Akzeptanz der Kartendaten für fernmündliche Bestellungen im MoTo-Verfahren den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vor- und Zunamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartenummer, die Gültigkeitsdauer der Karte und die Kartenprüfnummer im Telefongespräch erfassen und ausschließlich für die Autorisierung Einreichung zur Abrechnung speichern (auf Ziffer 3.2.4 und Ziffer 18 wird hingewiesen).

**3.2.2.** bei Bestellung über das Internet im E-Commerce Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift, Telefonnummer des Kunden sowie die Kartenummer, die Kartenprüfnummer und die Gültigkeitsdauer der Karte des Kunden sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an die 1cs durch ein eigenes PCI-zertifiziertes EDV-System oder mittels eines PCI-zertifizierten Dienstleisters (Payment Service Provider) elektronisch übermitteln (siehe ergänzend: Info-Blatt: „PCI DSS“).

**3.2.3.** vor Einreichung des Kartenumsatzes, unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit), von der 1cs eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz anfordern, erhalten, elektronisch erfassen und speichern. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versandes der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen. Der VERTRAGSPARTNER muss den zur Autorisierung angefragten Betrag in gleicher Höhe zur Abrechnung bei der 1cs einreichen. Der VERTRAGSPARTNER muss den Karteninhaber per E-Mail oder in sonstiger Weise schriftlich informieren, wenn die Ware oder Leistung in mehr als einer Lieferung geliefert oder geleistet wird. Sollte der Umsatzbetrag infolge der Aufteilung in mehrere Lieferungen oder Leistungen den ursprünglichen zur Autorisierung angefragten Umsatzbetrag überschreiten, muss der VERTRAGSPARTNER den Karteninhaber entsprechend informieren und für den zusätzlichen Betrag eine weitere Bestellung vom Karteninhaber ausstellen und autorisieren lassen und bei der 1cs bzw. dem von ihr beauftragten Processor einreichen.

**3.2.4.** die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, den Kartenumsatz, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, die von der 1cs bzw. dem von ihr beauftragten Processor übermittelte Autorisierungsnummer, die Kartenprüfnummer sowie die eigenen Vertragspartnerdaten online elektronisch innerhalb von mindestens zwei bundeseinheitlichen Bankarbeitstagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in einem verarbeitbaren Datensatz an den von der 1cs beauftragten und dem VERTRAGSPARTNER mitgeteilten Processor (vgl. Ziffer 2) zur Abrechnung übermitteln und ihm zugehen lassen, sofern mit der 1cs keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig. Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage unverzüglich gelöscht werden. Der VERTRAGSPARTNER darf nur Kartenumsatzdaten an den von der 1cs beauftragten Processor übermitteln, für die er eine Autorisierungsnummer vom beauftragten Processor erhalten hat; der VERTRAGSPARTNER darf die Kartenumsätze nicht unter der VERTRAGSPARTNERNUMMER zur Abrechnung von Kartenumsätzen mit physischer Vorlage der Karte einreichen.

**3.2.5.** die Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die persönliche Zustellung liefern bzw. erbringen.

**3.2.6.** an den Karteninhaber solche Waren liefern oder Dienstleistungen erbringen, die der Produktbeschreibung des VERTRAGSPARTNERS im Internet, Katalog oder in sonstigen Medien entsprechen und diese Produktbeschreibung zur Bearbeitung von Reklamationen aufbewahren.

**3.2.7.** die Ware oder Dienstleistung mangelfrei liefern bzw. erbringen und im Fall eines Mangels die Ware oder Dienstleistung durch eine mangelfreie Ware oder Dienstleistung ersetzen.

**3.2.8.** Kartenumsätze einreichen, deren Währung und Betragshöhe dem/der im Internet, Katalog oder in sonstigen Medien des VERTRAGSPARTNERS angebotenen Preis/Währung für die angebotene Ware oder Dienstleistung, die vom Karteninhaber bestellt wurde, entsprechen und diese Angebote zur Bearbeitung von Reklamationen aufbewahren.

**3.2.9.** dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax oder mittels Post einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Katalog oder in sonstigen Werbemedien bzw. im Internet angegebenen Firmennamen, der Telefonnummer mit Ländervorwahl sowie der Kartenummer übermitteln.

**3.2.10.** auf dem Rechnungsbeleg und im Katalog oder in sonstigen Medien bzw. im Internet des VERTRAGSPARTNERS denselben Firmennamen verwenden, der von dem VERTRAGSPARTNER in der Servicevereinbarung zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberebene genannt wurde.

**3.2.11.** vollständige und lesbare Unterlagen und Daten über jeden bei der 1cs eingereichten Kartenumsatz und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Bestellschein mit allen Angaben gemäß Ziffer 3.2.1 bzw. Ziffer 3.2.3 oder schriftliche Notiz über das Telefongespräch mit allen Angaben gemäß Ziffer 3.2.12) - jeweils mit Ausnahme der Kartenummer und der Karten-

prüfnummer - sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum aufbewahren und der 1cs jederzeit auf Anforderung innerhalb der von der 1cs gesetzten Frist, die mindestens zwei bundeseinheitliche Bankarbeitstage beträgt, zur Überprüfung zur Verfügung stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des VERTRAGSPARTNERS bleiben hiervon unberührt. Eine PCI-konforme Aufbewahrung von Belegen und Unterlagen (z.B. maskiert, geschwärzt oder verschlossen und mit Zugangskontrollen gesichert) ist ebenso zulässig. Sollte der VERTRAGSPARTNER nicht innerhalb der ihm von der 1cs genannten Frist einen angeforderten Belastungsbeleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz ist aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank der 1cs rückbelastet worden, ist die 1cs zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den VERTRAGSPARTNER berechtigt.

**3.3.** Die 1cs ist berechtigt, die unter Ziffer 3.2.1 – 3.2.11 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den VERTRAGSPARTNER unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn die 1cs diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben einer Kartenorganisation notwendig werden.

**3.4.** Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, insbesondere im Falle einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut, die Erfüllung aller in Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebsphäre oder der Betriebsphäre seiner Erfüllungsgehilfen liegt, gegenüber der 1cs schriftlich nachzuweisen. Die 1cs ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der unter Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 genannten Bedingungen vor der Vorabauszahlung des Kartenumsatzes an den VERTRAGSPARTNER zu prüfen.

## 4. KEIN SCHULDVERSPRECHEN

**4.1.** Akzeptiert der VERTRAGSPARTNER Kartenzahlungen, ohne die unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Verfahrensweisen und Bedingungen einzuhalten, ist die 1cs dennoch ohne nähere Prüfungspflichten hinsichtlich der Transaktionen berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Transaktionsbetrag abzüglich des vereinbarten Disagios (zzgl. USt.) und/oder abzüglich der festgelegten um die USt. erhöhten Transaktionsentgelte und/oder im Preis- und Leistungsverzeichnis um die USt. erhöhten direkt mit dem Umsatz zu verrechnenden sonstigen Entgelte (nachfolgend: „Nettobetrag“) gutzuschreiben (Ziffer 16). Die Zahlung stellt in diesen Fällen kein abstraktes Schuldversprechen dar und erfolgt in der Erwartung, dass der VERTRAGSPARTNER selbst in anderer Weise die Legitimation des Karteninhabers überprüft hat. Sollte dennoch eine Rückbelastung erfolgen, ist die 1cs berechtigt, einen Rückforderungsanspruch (Ziffer 9) geltend zu machen.

**4.2.** Wird das Floorlimit (Ziffer 8) ohne Autorisierung des Processors überschritten, wird kein Schuldversprechen über diesen Transaktionsbetrag abgegeben. Der maßgebende Gesamtbetrag für das Floorlimit ist die Summe aller Transaktionen, die am gleichen Geschäftstag vom VERTRAGSPARTNER unter einer VU-Nummer (Ziffer 7) mit derselben VISA-, Mastercard- oder anderen Karten vorgenommen wurden.

## 5. SORGFALTPFLICHTEN (Abrechnung von Kartenumsätzen)

**5.1.** Die Kartenumsätze der, der 1cs zugegangenen vollständigen Datensätze werden im vereinbarten Auszahlungsintervall zur Überweisung auf das vom VERTRAGSPARTNER angegebene Bankkonto angewiesen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

**5.2.** Der VERTRAGSPARTNER ist ausschließlich berechtigt, Kartenumsätze in der mit der 1cs vereinbarten Währung einzureichen, wobei die entsprechenden Kartenumsätze hinsichtlich der Währung der von dem Karteninhaber getätigten Bestellung entsprechen müssen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit der 1cs erfolgt in der mit der 1cs vereinbarten Abrechnungswährung. Die Einreichungswährung kann vom VERTRAGSPARTNER gewählt werden, bedarf aber, sofern es sich nicht um EUR handelt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der 1cs. Hat der VERTRAGSPARTNER im elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in EUR ausgegangen. Die Abrechnungswährung kann jederzeit unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von vier Wochen zum gewünschten Umstellungstermin nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der 1cs geändert werden.

## 6. PFANDRECHT, BESTELLUNG UND VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

**6.1.** Der VERTRAGSPARTNER bestellt der 1cs ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, welche der 1cs gegen den VERTRAGSPARTNER aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Die 1cs nimmt die Pfandrechtsbestellung an.

**6.2.** Die 1cs ist berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche aus dieser Vereinbarung gegenüber dem VERTRAGSPARTNER die Bestellung oder Verstärkung bankmäßiger Sicherheiten vom VERTRAGSPARTNER zu verlangen. Der VERTRAGSPARTNER wird einem solchen Verlangen von der 1cs unverzüglich nachkommen. Hat die 1cs bei Vertragsschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung auch während der Vertragslaufzeit noch von der 1cs verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder bei der 1cs bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn

- a) der 1cs erhebliche nachteilige Umstände über den VERTRAGSPARTNER oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VERTRAGSPARTNERS eintritt oder einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder
- c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

**6.3.** Die 1cs ist weiterhin berechtigt, die vom VERTRAGSPARTNER eingereichten Kartenumsätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachem Einsatz gefälschter oder gestohlener Karten im Geschäftsbetrieb des VERTRAGSPARTNERS oder bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung von

# Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz für Fernabsatzgeschäfte

Verpflichtungen/Pflichten nach diesem Vertrag oder zur Sicherung von künftigen Forderungen der 1cs gegen den VERTRAGSPARTNER wegen Rückbelastungen von Umsätzen, insbesondere auch wegen Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs, erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen (bis zu 18 Monate) nach Einreichung des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu zahlen und insofern ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB geltend zu machen.

**6.4.** Zur Abwendung der Rechtsfolgen aus vorstehender Ziffer 6.3 ist der VERTRAGSPARTNER auf Anforderung der 1cs bei mehrfacher Einreichung von Umsätzen mit gefälschten oder gestohlenen Kreditkarten und bei vermehrten Rückbelastungen von Kartenumsätzen innerhalb eines Tages oder einer Woche oder bei ungewöhnlich vielen oder hohen Storno- und Gutschriftsbuchungen der 1cs berechtigt, zugunsten der 1cs eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines deutschen Kreditinstituts in Höhe des sechsfachen eingereichten Kartenumsatzes des letzten Monats zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche der 1cs gegenüber dem VERTRAGSPARTNER aus dieser Vereinbarung zu bestellen. Die 1cs ist in diesen Fällen berechtigt, die Höhe des durch den VERTRAGSPARTNER einreichbaren Kartenumsatzes zu begrenzen.

## 7. VERWENDUNG DER VU-NUMMER(N)

Jeder VERTRAGSPARTNER erhält mindestens eine ihm eindeutig zugeordnete Vertragsnummer („VU“-Nummer) je Akzeptanzart und/oder Kartenmarke. Alle Transaktionen sind über diejenige VU-Nummer abzuwickeln, die eigens für die Kartenmarke und die Akzeptanzart „MoTo oder E-Commerce“ beantragt wurde. Transaktionen im Präsenzggeschäft (bspw. per stationärem und/oder Automatenterminal) müssen wahrheitsgemäß über die zutreffende VU-Nummer autorisiert und eingereicht werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz im Präsenzggeschäft.

## 8. FLOORLIMIT UND AUTORISIERUNG

**8.1.** Das Floorlimit bezeichnet die Höhe des Transaktionsbetrages, oberhalb derer der VERTRAGSPARTNER für die jeweilige Kartentransaktion eine Autorisierungsnummer vom Processor grundsätzlich elektronisch über das Terminal oder in Ausnahmefällen auch telefonisch oder per Fax einholen muss. Das Floorlimit beträgt grundsätzlich 0,- EUR, kann jedoch von der 1cs in Abstimmung mit dem VERTRAGSPARTNER höher festgesetzt werden.

**8.2.** Ebenso kann das Floorlimit von der 1cs jederzeit durch einseitige Erklärung anders festgesetzt werden.

**8.3.** Bei einer Überschreitung des Floorlimits ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, beim Processor eine Autorisierungsanfrage zu stellen; gemäß Ziffer 8.1 bedeutet dies, dass grundsätzlich für jede Transaktion eine Autorisierung einzuholen ist. Bei einer positiven Autorisierung teilt der Processor dem VERTRAGSPARTNER eine Autorisierungsnummer mit. Eine positive Autorisierung enthält lediglich die Aussage, dass die vorgelegte Karte nicht gesperrt ist und der eingeräumte Verfügungsrahmen nicht überschritten wurde; sie stellt kein abstraktes Schuldversprechen und keine Zahlungsgarantie dar.

**8.4.** Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen ist jede Zahlung als Einzeltransaktion zu behandeln, die bei Fälligkeit jeweils einer neuen Autorisierung bedarf.

## 9. RÜCKFORDERUNGSANSPRUCH

**9.1.** Sofern die 1cs aufgrund fehlenden Vorliegens der Bedingungen gemäß Ziffer 3, 4 und 5 für eine Transaktion kein abstraktes Schuldversprechen abgegeben hat, die 1cs für diese dennoch Zahlung an den VERTRAGSPARTNER geleistet hat und der Transaktionsbetrag vom kartenausgebenden Unternehmen zurückbelastet wurde (Chargeback), ist die 1cs berechtigt, innerhalb von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes vom VERTRAGSPARTNER Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verlangen, diese mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VERTRAGSPARTNER zu verrechnen oder den gezahlten Betrag per Lastschrift vom Konto des VERTRAGSPARTNERS einzuziehen.

**9.2.** Der VERTRAGSPARTNER ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von der 1cs dem VERTRAGSPARTNER erstatteten Kartenumsatz zurückzahlen, wenn offensichtlich oder liquide beweisbar ist, dass das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zwischen Karteninhaber und VERTRAGSPARTNER nichtig ist oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf entfallen ist.

**9.3.** Der VERTRAGSPARTNER ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von der 1cs gezahlten Kartenumsatz an die 1cs zurückzahlen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung an ihn erbracht wurde oder erbracht werden sollte, schriftlich erklärt, dass

**9.3.1.** er die Ware oder Leistung nicht unter seiner von ihm angegebenen Lieferanschrift erhalten hat, es sei denn der VERTRAGSPARTNER kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Reklamation durch die 1cs durch Vorlage von Unterlagen den Zugang der Ware unter der angegebenen Lieferanschrift nachweisen, oder

**9.3.2.** die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung des VERTRAGSPARTNERS nicht mit der Beschreibung des VERTRAGSPARTNERS in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe, Anzahl der Ware oder Dienstleistung übereinstimmt, die Ware beschädigt oder nicht fristgemäß geliefert oder die Dienstleistung mangelhaft oder nicht fristgemäß erbracht worden ist, es sei denn der VERTRAGSPARTNER macht entweder wahrheitsgemäß geltend, dass der Karteninhaber die Ware nicht an ihn zurückgeschickt hat, oder weist durch geeignete Unterlagen nach, dass der Mangel, die Abweichung oder die Beschädigung entweder nicht vorhanden war oder durch Ersatz oder Reparatur der Ware oder Mängelbeseitigung der Dienstleistung behoben wurde und die Ware oder Dienstleistung dem Karteninhaber erneut zugestellt oder erbracht wurde.

**9.4.** Die 1cs behält sich ein Rückbelastungsrecht für den Fall vor, dass der VERTRAGSPARTNER verdächtige Umsätze im Sinne der Ziffer 1.7.11 dieser Bedingungen eingereicht hat.

**9.5.** In den vorgenannten Fällen der Ziffern 9.1 bis 9.4 wird die 1cs den bereits vorab gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung stellen und mit Vorabzahlungen anderer Kartenumsätze verrechnen.

**9.6.** Hat der Karteninhaber gegen seine kartenausgebende Bank einen Anspruch

auf Erstattung einer Kartentransaktion, die auf einem autorisierten und über den VERTRAGSPARTNER ausgelösten Zahlungsvorgang beruht (§ 675x Abs. 1 BGB), hat die 1cs einen Rückforderungsanspruch gegen den VERTRAGSPARTNER, sofern sie ihrerseits zur Rückerstattung an die kartenausgebende Bank verpflichtet ist. Der Rückforderungsanspruch des Karteninhabers kann entstehen, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde (z.B. bei Kautionen im Hotel- oder Mietwagenbereich) und der Transaktionsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können.

**9.7.** Sollte der VERTRAGSPARTNER nicht innerhalb der ihm von der 1cs oder vom Processor genannten Frist, die mindestens zwei bundeseinheitliche Bankarbeitstage beträgt, einen angeforderten Belastungsbeleg über einen abgerechneten Transaktionsbetrag in Kopie der 1cs oder dem Processor zukommen lassen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank der 1cs zurückbelastet werden, ist die 1cs zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages an den VERTRAGSPARTNER berechtigt.

**9.8.** Bei der Akzeptanz der Karte über das Internet wird die 1cs die Zahlung eines Kartenumsatzes an den VERTRAGSPARTNER nicht wegen fehlender Ermächtigung des berechtigten Karteninhabers zur Belastung seines Kartenkontos zurückfordern, wenn der VERTRAGSPARTNER nachweisen kann, dass der Vertragspartner den Kartenumsatz mittels der Authentifikationsverfahren der jeweiligen Kartenorganisationen verifiziert hat.

**9.9.** Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht der 1cs nicht ein, da die 1cs bei der Einholung der Autorisierungsnummer vom kartenausgebenden Institut lediglich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartenummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Namens des Kunden mit dem Namen des berechtigten Inhabers der angegebenen Karte kann nicht durchgeführt werden.

**9.10.** Der Rückforderungsanspruch der 1cs ist ein vertraglicher Anspruch. Eine entsprechende Anwendung von Einwendungen des VERTRAGSPARTNERS aus gesetzlichem Bereicherungsrecht ist ausgeschlossen.

**9.11.** Die im Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegten Gebühren für Rückforderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ziffer 9.5 gilt insoweit entsprechend.

**9.12.** Die 1cs tritt bereits jetzt, aufschiebend bedingt durch die Erfüllung des Rückforderungsanspruchs zzgl. Gebühren durch den VERTRAGSPARTNER, ihre Forderung gegen den Karteninhaber auf Aufwendungsersatz an den VERTRAGSPARTNER ab.

**9.13.** Ein Anspruch des VERTRAGSPARTNERS auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Entgelte besteht nicht, soweit die 1cs die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat und die Rückerstattungsgründe nicht zu vertreten hat.

## 10. DATENEINGABE UND DATENEINREICHUNG, RESERVIERUNG

**10.1.** Bei der Dateneingabe in das Terminal ist die allgemeine Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Die 1cs haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, richtiger Daten im Rechenzentrum des Processors, nicht jedoch für die Funktionsfähigkeit von Erfassungsgaräten, Leitungswegen und Datenträgern und nicht sofern Daten falsch eingegeben wurden.

**10.2.** Der VERTRAGSPARTNER wird jeden vorautorisierten/reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei der 1cs ausdrücklich als Reservierung kennzeichnen. Sofern ein Kartenumsatz und/oder eine Autorisierung nicht ausdrücklich als „Reservierung“ gekennzeichnet ist, wird diese als sog. „finale Autorisierung“ behandelt. Der VERTRAGSPARTNER wird Reservierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu einer solchen Reservierung zu keiner Buchung des Kartenumsatzes kommt. Der VERTRAGSPARTNER wird ferner im Falle einer Reservierung den Karteninhaber über den Betrag informieren, der vom VERTRAGSPARTNER auf seiner Karte reserviert worden ist, und dessen Zustimmung einholen. Erhöht der VERTRAGSPARTNER zu einem späteren Zeitpunkt die Reservierung, ist auch dafür die Zustimmung des Karteninhabers einzuholen.

**10.3.** Der VERTRAGSPARTNER wird Reservierungen innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Einreichungsfristen für das jeweilige Kartenprodukt bzw. die Art der Transaktion als finale Autorisierung einreichen, wenn es innerhalb dieser Frist zu einer Buchung des Kartenumsatzes kommt.

**10.4.** Der VERTRAGSPARTNER hat die Kartendaten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128 Bit Verschlüsselung an die 1cs bzw. den von ihr beauftragten Processor zu übermitteln.

**10.5.** Form und Inhalt der Dateneinreichung und -übermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen festgelegt und sind vom VERTRAGSPARTNER zu beachten.

## 11. WEITERE ANFORDERUNGEN AN DIE SICHERHEIT VON INTERNETZAHLUNGEN

**11.1.** Sofern ein VERTRAGSPARTNER im Rahmen seines ausgeübten Geschäftsbetriebs Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, ist er dazu verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen in seiner IT-Infrastruktur im Einklang mit den Ziffern 4.1 bis 4.7 des Rundschreibens 4/2015 (BA) „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen (MaSI)“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umzusetzen. Der VERTRAGSPARTNER kann sich über dieses Rundschreiben der BaFin auf deren Internetseite [www.bafin.de](http://www.bafin.de) informieren. Der VERTRAGSPARTNER wird nur solche Dienstleister für die Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung der vertragsgegenständlichen Zahlungsdaten einsetzen, die sich ihm gegenüber zur Beachtung der Vorgaben der MaSI vertraglich verpflichtet haben und wird diese Verpflichtung der 1cs auf Anforderung nachweisen.

**11.2.** Der VERTRAGSPARTNER, der Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, wird – soweit gesetzlich zulässig – zur Aufklärung von Zahlungssicherheitsvorfällen sowie von Vorfällen im Rahmen von Datenschutzverletzungen mit der 1cs sowie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zusammenarbeiten.

**11.3.** Der VERTRAGSPARTNER wird Technologien unterstützen, z.B. in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß Ziffer 1.7.10, die den Ausstellern der Zahlungskarten die Durchführung der Authentifizierung der Karteninhaber für die jeweilige Kartentransaktion ermöglichen.

## 12. WEITERE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS



**12.1.** Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die Bestimmungen der §§ 312b ff. BGB sowie des Telemediengesetzes gegenüber dem Karteninhaber einzuhalten. Er muss in hervorgehobener Weise und unwiderrüflich klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der VERTRAGSPARTNER hat sich in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien bzw. auf dessen Internetseite als VERTRAGSPARTNER des Karteninhabers zu kennzeichnen.

**12.2.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS müssen für den Karteninhaber in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Angebotsmedien bzw. auf dessen Internetseite jederzeit einsehbar und vor Angabe der Kartendaten durch den Karteninhaber anerkannt werden.

**12.3.** Der VERTRAGSPARTNER muss klar und eindeutig in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien bzw. auf einer Internetseite, die über die in der Servicevereinbarung angegebenen Internet-Adresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:

**12.3.1.** Firma und Adresse, soweit vorhanden Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen des oder der Geschäftsführer bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,

**12.3.2.** Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,

**12.3.3.** Widerrufsrecht und/oder Rückgaberecht der Kunden,

**12.3.4.** Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,

**12.3.5.** Datenschutzbestimmungen und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,

**12.3.6.** Abrechnungswährung und

**12.3.7.** Lieferbestimmungen.

**12.4.** Der VERTRAGSPARTNER wird neue Internet-Domain-Adressen und neue Vertriebskanäle, über die er Kartenumsätze bei der 1cs einreichen will, vor Einreichung der Kartenumsätze der 1cs zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.

**12.5.** Der VERTRAGSPARTNER hat sicherzustellen, dass in seinem persönlichen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten möglich ist. Sollte der VERTRAGSPARTNER den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten, das Ausspähen von Daten in seinem Betrieb oder einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist die 1cs unverzüglich zu unterrichten.

## 13. ENTGELTE UND UST-OPTION DER 1cs

**13.1.** Die 1cs ist berechtigt, individuelle Entgelte mit dem VERTRAGSPARTNER zu vereinbaren. Die aktuellen Entgelte ergeben sich aus der Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz sowie dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, sofern keine andere abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für die Akzeptanz von Debit-, Charge-, Credit- sowie Commercial-Karten (Firmen-Kreditkarten) können mit dem VERTRAGSPARTNER unterschiedliche Disagios vereinbart werden. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

**13.2.** Das Serviceentgelt zur Abrechnung von Kreditkartenumständen wird zunächst unter Zugrundelegung der vom VERTRAGSPARTNER vor Vertragsschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionszahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in- und ausländischer Karten, Anteil Commercial-Karten) festgelegt. Werden diese Werte über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erreicht oder überschritten und steigen oder sinken hierdurch die anwendbaren Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten für die 1cs im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten, ist die 1cs berechtigt, das Serviceentgelt, gewichtet im Rahmen billigen Ermessens, gemäß § 315 BGB anzupassen.

**13.3.** Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem VERTRAGSPARTNER zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange-Entgeltsätze und/oder Card-Scheme-Fee-Entgeltsätze für Transaktionsumsätze, welche die 1cs an die kartenausgebenden Institute sowie die Kartensorganisationen abzuführen hat, geändert und/oder neu eingeführt werden, ist die 1cs im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, die Entgelte mit dem VERTRAGSPARTNER im gleichen Verhältnis neu zu vereinbaren. Auskunfts über die in das Disagio integrierte Preiskomponente „interchange“ sowie weitere Informationen können über die Internetseiten der Kartensorganisationen bezogen werden.

**13.4.** Für die bei Kartensorganisationen vorzunehmende Einmeldungen in spezielle Sonderprogramme (z.B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Cashback) berechnet die 1cs dem VERTRAGSPARTNER gesonderte Entgelte, die sich aus der Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz, der Zusatzvereinbarung spezielle Geschäftsfelder oder dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben.

**13.5.** Die transaktionsabhängigen Entgelte sind mit Ausführung der jeweiligen Transaktion zur Zahlung, sonstige Entgelte mit Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig. In dem in der Servicevereinbarung gewählten Turnus wird dem Händler eine Abrechnung zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet die nach Kartensorganisation und Kartentyp individuell aufgeschlüsselten Angaben über ausgeführte Zahlungsvorgänge gemäß Verordnung EU 2015/751 (Art. 12 Abs. 1), soweit nicht anders vereinbart.

**13.6.** Für die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Interesse des VERTRAGSPARTNERS oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die 1cs die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Dies gilt auch für Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten, § 675f Abs. 5 BGB ist insoweit abbedungen.

**13.7.** Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden dem VERTRAGSPARTNER von der 1cs in der Abrechnung (Ziffer 13.5) in Rechnung gestellt und von den von der 1cs zu erstattenden Kartenumständen in Abzug gebracht. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VERTRAGSPARTNER nach Rechnungsstellung durch die 1cs zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der VERTRAGSPARTNER wird der 1cs hierzu ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen.

**13.8.** Die 1cs optiert für die von der 1cs an den VERTRAGSPARTNER erbrachten Leistungen zur Umsatzsteuerpflicht (§ 9 Abs. 1 UStG). Der VERTRAGSPARTNER akzeptiert die Option und erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist und die bezogenen Leistungen für sein umsatzsteuerliches Unternehmen verwendet. Aufgrund der Option berechnet die 1cs seine Leistungen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer,

aktuell 19 %, und stellt hierfür Rechnungen, die den Voraussetzungen des § 14 UStG entsprechen (vgl. Ziffer 14). Die 1cs wird die Option zur Steuerpflicht nicht zurücknehmen, es sei denn, die 1cs wäre hierzu gesetzlich verpflichtet. Sollten die Zusicherungen des VERTRAGSPARTNERS die Unternehmereigenschaft betreffend oder die unternehmerische Verwendung der Leistungen nicht zutreffen oder die Option aus anderen, durch den VERTRAGSPARTNER zu vertretenden Gründen durch die Finanzverwaltung für unwirksam erklärt werden, so wird er die 1cs auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen, die hieraus resultieren. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerschäden der 1cs aus laufenden Vorsteuerbeträgen oder Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG sowie für damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen, vor allem Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Dem VERTRAGSPARTNER ist bewusst, dass die Vorsteuerschäden keinen wertmäßigen Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt aufweisen und die Vorsteuerschäden höher sein können als der in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag. Die 1cs ist berechtigt, einen Anspruch des VERTRAGSPARTNERS auf Rückzahlung der Ausgangsumsatzsteuer bei unwirksamer Option gegen seine Ersatzansprüche aufzurechnen. Falls die Ersatzansprüche noch nicht endgültig ermittelt werden können, weil beispielsweise eine steuerliche Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen wurde, ist die 1cs berechtigt, den Umsatzsteuerbetrag insgesamt als Sicherheit zurückzubehalten.

## 14. HÄNDLERABRECHNUNG (Abrechnung über Transaktionsbeträge und Entgelte), PRÜFPFLICHTEN UND AUSSCHLUSSFRIST

**14.1.** Die Abrechnung (Ziffer 13.5) wird der VERTRAGSPARTNER von der 1cs grundsätzlich in elektronischer Form (Abrechnung per E-Mail) erhalten. Die 1cs hat das Recht, unterschiedliche Preise für die jeweiligen Abrechnungsintervalle, Abrechnungsarten oder Versandarten mit dem VERTRAGSPARTNER zu vereinbaren.

**14.2.** Wird mit dem VERTRAGSPARTNER in der Servicevereinbarung „Cardview“ vereinbart, erhält er die Zugangsdaten, um zusätzliche Informationen, je nach vereinbartem Intervall, selbst abzuholen.

**14.3.** Die Software, die zum Lesen von txt-, pdf-, xml-, oder csv-Dateien notwendig ist, sowie Standard-Browser, E-Mail- und Textverarbeitungsprogramme, wird der VERTRAGSPARTNER auf eigene Kosten vorhalten.

**14.4.** Der VERTRAGSPARTNER prüft unverzüglich die Zahlungen und Abrechnungen der 1cs auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

**14.5.** Beanstandungen an Abrechnungen und Zahlungen können binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen ab dem Tage des Zugangs von Abrechnungen oder Zahlungen der 1cs gegenüber schriftlich vorgebracht werden; spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

## 15. EINWENDUNGEN UND EINREDEN AUS DEM GRUNDGESCHÄFT

Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der VERTRAGSPARTNER mit dem Karteninhaber unmittelbar zu regeln.

## 16. TRANSAKTIONSGUTSCHRIFT UND ENTGELTVERRECHNUNG

**16.1.** Die 1cs ist verpflichtet, alle nach Ziffer 3.1 und 3.2 abgegebenen abstrakten Schuldversprechen dem VERTRAGSPARTNER gegenüber zu erfüllen, unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang über die Kartensorganisation. Insoweit und insofern tritt der VERTRAGSPARTNER alle Forderungen gegen Karteninhaber aus Lieferungen und Leistungen, die unter Verwendung einer Karte gemäß dieser Vereinbarung begründet wurden, an die 1cs ab. Die 1cs nimmt diese Abtretung an. Die Forderungen gehen jeweils mit Eingang der jeweiligen Datensätze bei der 1cs bzw. dem von ihr beauftragten Processor auf die 1cs über.

**16.2.** Dazu wird die 1cs den Transaktionsbetrag abzüglich des vereinbarten, um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) erhöhten Disagios gutschreiben. Die im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Entgelte werden entweder direkt mit der Transaktionsgutschrift verrechnet oder gesondert in Rechnung gestellt.

**16.3.** Die Gutschrift erfolgt im Rahmen des vereinbarten Zahlungsintervalls nach Transaktionseinreichung auf das Gutschriftskonto des VERTRAGSPARTNERS. Im Regelfall erfolgt die Gutschrift oder die Überweisung spätestens fünf bundeseinheitliche Bankarbeitstage nach dem Tag der Transaktionseinreichung beim Processor, sofern nicht eine gesammelte Gutschrift (z.B. wöchentliches oder monatliches Zahlungsintervall) aller seit dem letzten Abrechnungstichtag aufgelaufenen Transaktionen in der Servicevereinbarung vereinbart wurde. Als Tag der Transaktionseinreichung gilt der Tag, an dem der Transaktionsdatensatz bzw. der manuelle Belastungsbeleg beim Processor eingeht.

**16.4.** Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER zum unverzüglichen Ausgleich der Forderungen, sofern diese von der 1cs nicht durch Lastschrift eingezogen werden.

**16.5.** Soweit die 1cs unter diesem Vertrag eine SEPA-Lastschrift bzw. eine SEPA-Firmenlastschrift vornimmt, wird sie diese mit dem genauen Datum der Lastschriftfähigkeit mit einer Frist mindestens von einem (1) Bankarbeitstag vorher gegenüber dem VERTRAGSPARTNER ankündigen (Abkürzung der Pränotifikationsfrist).

**16.6.** Über die Transaktionsgutschriften und Entgeltverrechnungen erhält der VERTRAGSPARTNER eine Abrechnung nach Ziffer 14.

**16.7.** Die Transaktionsgutschriften und Entgeltverrechnungen erfolgen grundsätzlich in EUR (Abrechnungswährung), sofern in der Servicevereinbarung nicht eine andere Abrechnungswährung vereinbart ist. Wünscht der VERTRAGSPARTNER eine Transaktionsgutschrift und eine Entgeltverrechnung in einer von der Einreichungswährung abweichenden Währung (Crossing: Einreichungswährung ≠ Abrechnungswährung), so wird als Ausgleich für das Wechselkursrisiko ein Aufschlag von 1,35 % auf den umgerechneten Bruttobetrag erhoben. Für die Kursumrechnung wird das folgende Umrechnungsverfahren angewendet: Die vom VERTRAGSPARTNER eingeleiferte Währung wird in EUR oder via EUR in die gewünschte Abrechnungswährung umgerechnet. Hierzu wird ein Devisenankaufkurs Fremdwährung/EUR bzw. ein Devisenverkaufskurs EUR/Fremdwährung verwendet. Die Einreichung und Abrechnung von JCB-Kartenumständen kann jeweils nur in derselben Währung erfolgen (Unzulässigkeit des Crossing).

## 17. RÜCKVERGÜTUNGEN AN DEN KARTENINHABER

**17.1.** Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen an den Karteninhaber aus Geschäften, über die vorab Transaktionseinreichungen erfolgt waren, darf der VERTRAGSPARTNER nach den Regularien der Kartenorganisationen nicht durch bare oder unbare Zahlungen leisten.

**17.2.** Rückvergütungen von Transaktionsbeträgen wird der VERTRAGSPARTNER ausschließlich durch Anweisung an den Processor zur Erteilung einer Gutschrift an den Karteninhaber leisten. Die 1cs wird den Betrag über die Kartenorganisation an die kartenausgebende Bank zur Gutschrift an den Karteninhaber weiterleiten. Die 1cs wird vom VERTRAGSPARTNER den Gutschriftbetrag zurückverlangen. Die 1cs kann diesen mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VERTRAGSPARTNER verrechnen oder den gezahlten Betrag per Lastschrift vom Konto des VERTRAGSPARTNERS einziehen. Die 1cs ist berechtigt, das Serviceentgelt (bspw. im Falle einer Interchange Plus-Abrechnung zzgl. der Interchange- und Card Scheme Fees) der ursprünglichen Belastungstransaktion einzubehalten. Falls für die Erstellung einer Gutschrift zusätzlich ein Entgelt mit der 1cs vereinbart wurde, wird dieses zusätzlich in Rechnung gestellt. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, eine Gutschriftsbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht vorher zur Abrechnung eingereicht hat.

## 18. MISSBRAUCHSBEKÄMPFUNG UND DATENSCHUTZ

**18.1.** Zur Reduzierung und Vermeidung des Missbrauchs von Karten und Kartendaten werden von der 1cs oder von den Kartenorganisationen Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen vorgegeben, bei deren Umsetzung der VERTRAGSPARTNER im Rahmen seiner Sorgfalts- und Schadensvermeidungspflichten mitzuwirken hat.

**18.2.** Der VERTRAGSPARTNER erhält dazu als Ergänzung zur Servicevereinbarung Informationen über die geltenden Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung („Sicherheit bei der Akzeptanz von Kreditkarten im Fernabsatz“). Die jeweils aktuelle Version des Merkblatts „Sicherheit bei der Akzeptanz von Kreditkarten im Fernabsatz“ kann jederzeit auf der Internetseite [www.1cs.de](http://www.1cs.de) unter der Rubrik „Service/Downloadcenter“ angesehen und heruntergeladen oder in Papierform bei der 1cs angefordert werden. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, dieses Merkblatt zu lesen und die darin enthaltenen Maßnahmen umzusetzen. Die aus unzureichender oder unterlassener Mitwirkung entstandenen Schäden hat der VERTRAGSPARTNER zu tragen.

**18.3.** Zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierungen von Kartendaten wird der VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung über die 1cs Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Fremddatenbetreiber müssen bei der 1cs zertifiziert sein. Der VERTRAGSPARTNER stellt die 1cs von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Mastercard, VISA oder sonstige Dritte gegenüber der 1cs wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß dem PCI-DSS-Standard oder wegen einer (auch versuchten) Kartendatenkompromittierung bei dem VERTRAGSPARTNER geltend macht, sofern die 1cs hierfür kein Mitverschulden trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.

**18.4.** Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich die über die Karteninhaber erheben und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechtigte Dritte zu übermitteln. Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten oder die von den Kunden schriftlich, telefonisch oder über das Internet übermittelten Kartendaten dürfen nach Autorisierung und Einreichung zur Abrechnung nicht in den eigenen Systemen des VERTRAGSPARTNERS gespeichert und verarbeitet werden. Der VERTRAGSPARTNER wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung durch die 1cs Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich darüber hinaus, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programmen wie bspw. Mastercard Site Data Protection (SDP) und VISA Account Information Security (AIS) sowie nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) (nach der in Ziffer 18.2 genannten Ergänzung zur Servicevereinbarung) auf eigene Kosten zu registrieren und im Rahmen der vorgegebenen Intervalle zertifizieren zu lassen. Über Art und Umfang des Zertifizierungsablaufs entscheiden u.a. die Anzahl der Transaktionen, die Akzeptanzart (realer POS, MoTo oder E-Commerce) und/oder die Tatsache, inwiefern Kreditkartendaten gespeichert werden. Kommt der VERTRAGSPARTNER seiner Verpflichtung zur Zertifizierung gemäß den gültigen PCI-Vorgaben nicht nach, ist die 1cs berechtigt, Zahlungen auf die eingereichten Transaktionen zu verweigern (Auszahlungsstopp) und/oder durch Sperrungen der vom VERTRAGSPARTNER zu verwendenden VU-Nummer (Ziffer 7) Kartenzahlungen zu unterbinden (Transaktionsperre). Muss sich der VERTRAGSPARTNER gemäß den gültigen PCI-Vorgaben zertifizieren (bspw. über die PCI DSS Plattform der 1cs: [www.pci.1cs.de](http://www.pci.1cs.de)) lassen, wird er der 1cs jeweils nach Erhalt des Zertifikats unverzüglich und unaufgefordert, mindestens einmal jährlich, eine Kopie des Zertifikats übermitteln. Wird das Zertifikat auch auf Anforderung der 1cs innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht erbracht, ist die 1cs berechtigt, einen Auszahlungsstopp und/oder eine Transaktionsperre vorzunehmen. Der VERTRAGSPARTNER stellt die 1cs von Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die VISA, Mastercard oder eine andere Kartenorganisation der 1cs wegen Nichtregistrierung und/oder Nichtzertifizierung gemäß dem PCI-DSS-Standard auferlegt.

**18.5.** Die Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen beinhalten die Pflicht, das POS-Gerät, das virtuelle Terminal und die komplette IT-Infrastruktur auf dem aktuellen sicherheitstechnischen Stand zu halten.

**18.6.** Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Belastungszeichens sind mindestens die Positionen 7–12 der Kartenummer durch die Schriftzeichen \*, # oder x derart unkenntlich zu machen, dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartenummer sichtbar sind.

**18.7.** Sollte der VERTRAGSPARTNER den Verdacht oder die Gewissheit einer übermäßig hohen Rate der Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, wird er die 1cs unverzüglich hiervon unterrichten. Stellt der VERTRAGSPARTNER fest oder hat er den Verdacht, dass bei ihm gespeicherte Daten von Karteninhabern, Kartentransaktionen oder Kartendaten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er die 1cs und die zuständige Strafverfolgungsbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten und etwaige der 1cs hieraus entstehende Schäden zu ersetzen. Insoweit gilt die datenschutzrechtliche Benach-

richtungspflicht gegenüber betroffenen Personen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (zur Zeit § 66 BDSG) ergänzend zwischen den Parteien.

**18.8.** Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die 1cs unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit der 1cs die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, die 1cs unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den VERTRAGSPARTNER eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des VERTRAGSPARTNERS oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der VERTRAGSPARTNER alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI DSS Compliance an die 1cs zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht der 1cs nicht ausreichend sind, ist die 1cs berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

**18.9.** Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass er sämtliche für Geschäftstransaktionen geltenden Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze einschließlich der dazugehörigen Durchführungsverordnungen beachtet. Insbesondere verpflichtet er sich zur Unterlassung der folgenden Handlungen:

- das Leisten, Versprechen oder Anbieten von Zahlungen, das Übereignen von Wertsachen oder das Gewähren sonstiger Vorteile, und zwar weder direkt noch indirekt über Vertreter, Intermediäre, Makler oder andere Personen an, für bzw. zu Gunsten jeglicher Amtsträger oder anderer Personen, um diese auf unzulässige Art in ihren Handlungen, Zuständigkeiten oder Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, um zu erreichen, dass der VERTRAGSPARTNER bei der Vergabe von Aufträgen oder Fortführung von Geschäftsbeziehungen bevorzugt wird,
- das Annehmen jeglicher Wertsachen von einem Dritten, der damit die Absicht verfolgt, die Handlungen oder Entscheidungen des VERTRAGSPARTNERS zu beeinflussen, um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

Der Begriff „Amtsträger“ umfasst alle Beamten oder Mitarbeiter von offiziellen Stellen bzw. Regierungen von Ländern, Bundesstaaten oder Regionen, wie etwa Verwaltungen, Ministerien, Vertretungen, Abteilungen, Agenturen oder sonstige Stellen von oder unter der Kontrolle von Bundes-, Regional- oder Kommunalregierungen, alle Inhaber von Ämtern bei politischen Parteien, alle Mitarbeiter von internationalen öffentlichen Organisationen, alle in offizieller Eigenschaft für diese Institutionen handelnden Personen und alle Kandidaten für politische Ämter.

## 19. CASH POOLING KREDITKARTEN

Die Gutschrift aus sämtlichen VU-Nummern (Ziffer 7) des VERTRAGSPARTNERS erfolgt für die jeweiligen Karten nach der in der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz Fernabsatz vereinbarten Konzentrationsvariante.

## 20. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle Belastungsbelege sowie sonstige papierhafte Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere die Rechnung, jeweils in Kopie mindestens 18 Monate ab Ausstellungsdatum aufzubewahren und der 1cs oder dem beauftragten Processor jederzeit auf Verlangen eine Kopie zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von der 1cs gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des VERTRAGSPARTNERS bleiben hiervon unberührt (siehe auch Ziffer 3.2.11).

## 21. AKZEPTANZHINWEISE DES VERTRAGSPARTNERS

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der Kartenorganisationen sowie gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen Hinweise auf die Anwendung der Authentifizierungsverfahren (jeweiliges 3D-Secure) an gut sichtbarer Stelle auf seiner Zahlungsfunktions-Internet-Seite bzw. in seinem Katalog und seinen sonstigen Angebotsmedien darzustellen. Entfällt die Berechtigung des VERTRAGSPARTNERS zur Kartenakzeptanz aufgrund dieser Servicevereinbarung, ist unverzüglich das entsprechende Akzeptanzzeichen vollständig zu entfernen.

## 22. VORGABEN DER KARTENORGANISATIONEN UND FREISTELLUNGSPFLICHTUNG

**22.1.** Die für das Akzeptanzgeschäft der Karten notwendigen Lizenzen von Mastercard, VISA und JCB International hält die Volksbank in der Ortenau eG.

**22.2.** Der VERTRAGSPARTNER wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen – nach Mitteilung durch die 1cs oder Bekanntmachung über die Internetpräsenz [www.1cs.de](http://www.1cs.de) innerhalb der von der 1cs bzw. von Mastercard, VISA oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen angemessenen Fristen, beachten und umsetzen. Sofern dem VERTRAGSPARTNER bei der Beachtung und Umsetzung Kosten entstehen, sind diese von dem VERTRAGSPARTNER zu tragen. Die 1cs wird den VERTRAGSPARTNER bei Bedarf entsprechend beraten.

**22.3.** Der VERTRAGSPARTNER wird insbesondere auch die Hinweise seitens der Kartenorganisationen auf Produkte und Services, die in vielen Staaten als illegal bewertet werden und daher nicht mit den Produkten der Kartenorganisationen bezahlt werden dürfen, beachten. Unter [www.1cs.de](http://www.1cs.de) stellt die 1cs dem VERTRAGSPARTNER eine jeweils aktuelle Übersicht zur Verfügung, von der der VERTRAGSPARTNER in regelmäßigen Abständen Kenntnis nehmen wird, nämlich zunächst zu Beginn des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages und in der Folgezeit mindestens einmal pro Quartal.

**22.4.** Der VERTRAGSPARTNER hat der 1cs sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, welche die 1cs zur Durchführung dieses Vertrags für erforderlich halten dürfte. Dazu gehören insbesondere auch etwaige von Mastercard, VISA und/oder einer anderen Kartenorganisation der 1cs auferlegte Strafgebühren oder sonstige entstandene

# Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz für Fernabsatzgeschäfte

Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus der schuldhaften Verletzung der Verpflichtung des VERTRAGSPARTNERS gemäß Ziffer 24.2 stehen. Soweit eine Aufwendung durch ein schuldhaftes Verhalten von der 1cs veranlasst ist, besteht kein Aufwendungsersatzanspruch. § 254 BGB gilt entsprechend.

## 23. ANZEIGE- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

**23.1.** Der VERTRAGSPARTNER wird die 1cs über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten, insbesondere

- Änderung der Rechtsform oder Firma,
- Änderung von Anschrift und/oder Bankverbindung und/oder E-Mail-Adresse,
- eine Veräußerung, Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder die Geschäftsaufgabe,
- die Übertragung der Geschäftsanteile des VERTRAGSPARTNERS oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem VERTRAGSPARTNER oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25 % der Geschäftsanteile oder Stimmrechte am VERTRAGSPARTNER halten,
- Änderungen der Art des Produktsortiments, die der VERTRAGSPARTNER über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,
- einen Wechsel des beauftragten Payment Service Providers (PSP),
- Änderung der eingesetzten Terminal-ID,
- Änderung der eingesetzten URL oder
- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich informieren.

**23.2.** Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist die 1cs berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den VERTRAGSPARTNER auszubehalten.

**23.3.** Der VERTRAGSPARTNER wird der 1cs auf Anfrage unverzüglich den letzten aktuellen testierten Jahresabschluss oder weitere Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Vermögenslage des VERTRAGSPARTNERS erforderlich sind, übermitteln.

**23.4.** Die 1cs ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben und Einhaltung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten gemäß dem Geldwäschegesetz verpflichtet. Diese betreffen direkt oder indirekt u.U. den VERTRAGSPARTNER. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER, die von der 1cs geforderten allgemeinen wie auch einzelfallbezogenen Angaben und Nachfragen (etwa im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verdachtsmomenten) vollständig und richtig zu erteilen bzw. zu beantworten. Der VERTRAGSPARTNER wird die 1cs unverzüglich über eventuelle Änderungen von Tatsachen, welche die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben betreffen, schriftlich unterrichten.

**23.5.** Der VERTRAGSPARTNER hat den Schaden, welcher der 1cs aus der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflichten erwächst, zu tragen.

**23.6.** Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die 1cs unverzüglich zu informieren, falls ein virtuelles und/oder stationäres Terminal eines Fremdnetzbetreibers und/oder Payment Service Providers aufgestellt wird. Darüber hinaus wird der VERTRAGSPARTNER der 1cs die entsprechende Terminal-ID vor Einreichung der Kartenumsätze über dieses neue Terminal unverzüglich schriftlich mitteilen.

**23.7.** Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, der 1cs den Wechsel sonstiger Dienstleister, deren sich der VERTRAGSPARTNER bedient (z.B. Payment Service Provider) und/oder eine Änderung des Orts/der URL der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Kartenumständen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden, unverzüglich mitzuteilen.

## 24. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**24.1.** Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 60 Monaten, sofern nichts anderes in der Servicevereinbarung über die Kartenakzeptanz bei Fernabsatzgeschäften vereinbart wurde. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils zwölf Monate, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Laufzeitende eine schriftliche Kündigung beim VERTRAGSPARTNER eingeht (ordentliche Kündigung). Der VERTRAGSPARTNER bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche aus dieser Servicevereinbarung begründeten Pflichten zu erfüllen, einschließlich der Zahlung der monatlichen Servicepauschale. Etwaige vorausbezahlte (Jahres-)Entgelte werden auf Monatsbasis zeitanteilig zurückerstattet.

**24.2.** Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die 1cs liegt insbesondere vor, wenn

- der 1cs erhebliche nachteilige Umstände über den VERTRAGSPARTNER oder dessen Inhaber bekannt werden, die der 1cs ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z.B. durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft), oder gegen den VERTRAGSPARTNER strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden; seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn Umstände eintreten, die z.B. eine Liquiditätsverschlechterung nach sich ziehen und somit etwaige Rückbelastungsansprüche gefährden (auch Pfändungsbeschluss) oder die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zur Folge haben,
- wenn er seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung wiederholt schuldhaft nicht nachkommt,
- der VERTRAGSPARTNER bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielsätze, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetz- oder sittenwidrige Umsätze einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes der 1cs nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht. Eine eventuell benötigte (behördliche) Lizenz, Genehmigung und/oder sonstige Erlaubnis wird der VERTRAGSPARTNER gegenüber der 1cs vorliegen und nachwei-

sen, dass diese weiterhin gültig ist.

d) der VERTRAGSPARTNER in den ersten drei Monaten nach Vertragsabschluss oder während der Vertragslaufzeit mehr als elf Monate kein Kartenumsatz zur Abrechnung einreicht,

e) der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen und der VERTRAGSPARTNER dies wissentlich billigt oder unterstützt,

f) der VERTRAGSPARTNER mindestens drei Transaktionen oder mehr als 400,00 EUR mit gefälschten Karten innerhalb eines Abrechnungsmonats zur Abrechnung einreicht oder das Transaktionsvolumen mit gefälschten Karten mindestens ein Prozent (1 %) des Transaktionsvolumens des VERTRAGSPARTNERS innerhalb eines Abrechnungsmonats ausmacht,

g) der VERTRAGSPARTNER sein Produktsortiment im Katalog und/oder sonstiger Angebotsmedien bzw. im Internet derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des VERTRAGSPARTNERS die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die 1cs unzumutbar ist,

h) der VERTRAGSPARTNER Kartenumsätze von Dritten oder für Rechnungen Dritter zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, denen Waren oder Dienstleistungen zugrunde liegen, die nicht dem von VERTRAGSPARTNER angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe entsprechen,

i) die Anzahl oder das Volumen der von der kartenausgebenden Bank an die 1cs zurückbelasteten Beträge (Chargebacks) in einer Kalenderwoche oder in einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Anzahl oder des Volumens der vom VERTRAGSPARTNER im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den VERTRAGSPARTNER rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 1.000,00 EUR überschreitet; oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten 1 % überschreitet,

j) der VERTRAGSPARTNER einer Entgeltanpassung der 1cs nach Ziffer 13.3 widersprochen hat und die 1cs dem VERTRAGSPARTNER daraufhin offenlegt, dass das vereinbarte Serviceentgelt zur Deckung zumindest der Interchange-, Card-Scheme-Fee- und Processingkosten, die mit der Abrechnung der Kartenumsätze des VERTRAGSPARTNERS anfallen, nicht ausreicht und der VERTRAGSPARTNER innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kostenkalkulation und der Stellung eines weiteren Anpassungsverlangens durch die 1cs einer Anpassung erneut widerspricht,

k) der VERTRAGSPARTNER wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumständen anfragt, für die keine Akzeptanzberechtigung des VERTRAGSPARTNERS besteht,

l) der VERTRAGSPARTNER Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht,

m) der VERTRAGSPARTNER seine Pflichten gemäß dieser Vereinbarung schwerwiegend verletzt (z.B. schwerwiegender Sicherheitsvorfall oder Verstoß gegen die Anforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen gemäß Ziffer 10) und dadurch der 1cs ein weiteres Festhalten an der Servicevereinbarung unmöglich gemacht wird,

n) der VERTRAGSPARTNER seinen Geschäftssitz oder seine Bankverbindung ins Ausland verlegt,

o) parallel zur Vertragsbeziehung mit der 1cs ein Akzeptanzvertrag zur Abwicklung von Geschäften zwischen dem VERTRAGSPARTNER und einem anderen Acquirer besteht,

p) der VERTRAGSPARTNER mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der 1cs trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist (z.B. weil er Lastschriften trotz SEPA-Mandat zurückgibt),

q) Mastercard, VISA oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VERTRAGSPARTNER aus wichtigem Grund von der 1cs schriftlich verlangt,

r) der VERTRAGSPARTNER der Aufforderung der 1cs zur Umsetzung der unter Ziffer 5 genannten Sorgfaltspflichten und Einhaltung von Missbrauchs- und Bekämpfungsmaßnahmen nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt;

s) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftsbuchungen (nach Ziffer 16) veranlasst, denen keine Umsatzeinreichung oder keine Umsatzeinreichung zugrunde liegen,

t) die Höhe und Anzahl der vom VERTRAGSPARTNER angefragten und von der 1cs abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat 10 % der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,

u) der VERTRAGSPARTNER seiner Pflicht zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmäßigen Sicherheiten nach Ziffer 6 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von der 1cs gesetzten angemessenen Frist nachkommt,

v) der VERTRAGSPARTNER der Aufforderung der 1cs, die Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen einzusetzen, nicht nachkommt,

w) der VERTRAGSPARTNER der Aufforderung der 1cs, sich innerhalb einer angemessenen Frist gemäß den Vorgaben von PCI DSS zertifizieren und registrieren zu lassen, nicht nachkommt,

x) der VERTRAGSPARTNER nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder sonstigen Erlaubnissen ist oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen oder untersagt wurden oder

y) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des VERTRAGSPARTNERS oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem VERTRAGSPARTNER oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen.

**24.3.** Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die 1cs zur Kündigung berechtigen würde, kann die 1cs die Durchführung der Servicevereinbarung (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts aussetzen (Zahlungs- und Abrechnungssperre), soweit die konkrete Transaktion von dem Verdacht betroffen ist.

**24.4.** Bei Beendigung des Vertrages wird der VERTRAGSPARTNER der 1cs unverzüglich alle zur Verfügung gestellten Blanko-Belege, Einrichtungen, Werbematerialien und sonstige Unterlagen zurückgeben und unaufgefordert alle Hinweise auf die genannten Kreditkarten und sämtliche auf seiner Internet-Seite enthaltenen Hinweise



# Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz für Fernabsatzgeschäfte

auf die Mastercard-, Maestro-, VISA-, V PAY-, und JCB-Akzeptanz entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

**24.5.** Schuldet der VERTRAGSPARTNER aufgrund einer von ihm zu vertretenden außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 24.2 Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die 1cs berechtigt, von ihm den Ersatz des entstandenen Schadens in pauschalierter Form zu verlangen. Als pauschalierter Schaden schuldet der VERTRAGSPARTNER vom Tag der außerordentlichen Vertragsbeendigung an je Tag bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit bzw. je Tag bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit 60% des durchschnittlichen täglichen Serviceentgeltes der letzten sechs Kalendermonate. Liegen zwischen Vertragsbeginn und außerordentlicher Vertragsbeendigung weniger als sechs Kalendermonate, so ist das durchschnittliche tägliche Serviceentgelt aus dem Zeitraum der tatsächlichen Vertragslaufzeit bis zur außerordentlichen Vertragsbeendigung zu ermitteln. Dem VERTRAGSPARTNER bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Statt bzw. zusätzlich zu der Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzanspruches ist die 1cs berechtigt, unter Anrechnung der etwa bereits geltend gemachten Schadenspauschale einen tatsächlich entstandenen, weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## 25. Weitergabe von Unterlagen; Vertraulichkeit

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die jeweils von der 1cs angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des VERTRAGSPARTNERS betreffen (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Gesellschaftsvertrag) und die die 1cs zur Durchführung dieses Vertrages benötigt, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, soweit sie im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, der VERTRAGSPARTNER ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Weitergabe durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Letzteres gilt z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtspflichtiger Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Umgekehrt darf auch der VERTRAGSPARTNER vertrauliche Informationen der 1cs, wozu auch der gesamte Inhalt dieses Vertrages gehört, Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der 1cs offenbaren oder soweit dies durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist. Die Verschamkeit von Einwilligungen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten bleibt von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

## 26. AUSSCHLIEBLICHKEIT

Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz keine weiteren Akzeptanzverträge im Fernabsatzgeschäft für Kreditkarten mit Dritten abzuschließen. Dies gilt auch für neue Kataloge, neue Internetsseiten und sonstige erneuerte oder neue Angebotsmedien des VERTRAGSPARTNERS.

## 27. ZUTRITT ZU DEN GESCHÄFTSRÄUMEN

Der Vertragspartner wird der 1cs auf Aufforderung und nach angemessener Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, URL-Seiten (inkl. etwaige Login-Bereiche) gewähren, um der 1cs die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

## 28. EINHALTUNG GESETZLICHER/BEHÖRDLICHER BESTIMMUNGEN

**28.1.** Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der VERTRAGSPARTNER sichert der 1cs zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu besitzen und den rechtmäßigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der VERTRAGSPARTNER wird die 1cs unverzüglich schriftlich unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung (Telefax / E-Mail) davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem VERTRAGSPARTNER aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.

**28.2.** Darüber hinaus muss der VERTRAGSPARTNER, bei allen von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen, sämtliche nationalstaatlich zwingende Verbote, Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, insbesondere bei einem Auslandsbezug zwingendes ausländisches Recht sowie speziell im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern besondere Rechte, beachten.

**28.3.** Für den Fall eines Verstoßes des VERTRAGSPARTNERS gegen vorstehende Verpflichtung stellt der VERTRAGSPARTNER die 1cs von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

**28.4.** Der 1cs bleibt es unbenommen ihr gegenüber in diesem Zusammenhang geltend gemachte Geldansprüche Dritter mit Transaktionsgutschriften des VERTRAGSPARTNERS zu verrechnen oder, falls keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, den geltend gemachten Geldbetrag gemäß Ziffer 13 mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.

## 29. ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN (Zustimmungsfiktion)

**29.1.** Änderungen dieser Bedingungen für die Akzeptanz und Abrechnung von Kreditkarten oder einer eventuell bestehenden Zusatzvereinbarung sowie der nach Ziffer 13 vereinbarten Entgelte wird die 1cs dem VERTRAGSPARTNER durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten. Die 1cs ist insb. berechtigt, das anzuwendende Disagio halbjährlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), erstmals 3 Monate nach Vertragsabschluss, durch einseitige Erklärung neu festzusetzen. Grundlage für die Neufestsetzung des Disagios sind insbesondere die Entwicklung der Umsatz-Gesamtsumme, der Transaktionsanzahl, des durchschnittlichen Umsatzes pro Transaktion, der Chargebackanzahl (Chargeback = Rückbelastung einer Transaktion durch die kartenausgebende Bank) sowie sonstige kostenrelevante Umstände.

**29.2.** Die Zustimmung des VERTRAGSPARTNERS zu einer Änderung i.S.v. Ziffer 29.1 gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung (Widerspruch) nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Bedingungen oder Entgelte in Kraft treten sollen.

**29.3.** Werden dem VERTRAGSPARTNER Änderungen der Bedingungen sowie der

nach Ziffer 13 vereinbarten Entgelte angeboten, ist er berechtigt, die Servicevereinbarung zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei zu kündigen.

**29.4.** Auf die Zustimmungswirkung des Schweigens sowie auf das Recht zur Kündigung wird die 1cs den VERTRAGSPARTNER im Rahmen des Änderungsangebots hinweisen.

**29.5.** Der VERTRAGSPARTNER wird Änderungen der Regularien von Mastercard, VISA und JCB zur Akzeptanz und Einreichung von Transaktionsbeträgen nach Mitteilung durch die 1cs innerhalb der von Mastercard, JCB und VISA vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. Die 1cs wird den VERTRAGSPARTNER hierbei unterstützen.

## 30. LEISTUNGEN DRITTER

**30.1.** Die 1cs ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Servicevereinbarung zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom VERTRAGSPARTNER zu erbringenden Leistungen (z.B. Entgeltzahlungen, Rückvergütungen) Dritter (z.B. Processor) zu bedienen.

**30.2.** Insbesondere werden sämtliche zahlungsverkehrsrelevanten Tätigkeiten aus dieser Servicevereinbarung von der Volksbank in der Ortenau eG (nachstehend „Bank“) ausgeführt. Die Bank unterhält teilweise für diese Tätigkeiten verschiedene Verrechnungskonten, die sie treuhänderisch für die 1cs führt. Über diese Verrechnungskonten werden sämtliche Zahlungsströme im Zusammenhang mit dieser Servicevereinbarung, also sowohl Transaktionsgutschriften als auch Rückbelastungen, direkt abgewickelt. Die Bank wird hierbei die der 1cs aus dieser Servicevereinbarung zustehenden Entgelte, Gebühren u. ä. verrechnen.

## 31. ABBEDINGUNG VON GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem VERTRAGSPARTNER nicht um einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB handelt, abbedungen: § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248, §§ 3-9 EGBGB; Abs. 2 bis 4; § 675f Abs. 4 Satz 2; § 675g; § 675h; § 675p; § 675w; § 675y Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 BGB; § 676 BGB. Ansprüche und Einwendungen des VERTRAGSPARTNERS gegen die 1cs nach den §§ 675u bis 676c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind, soweit es sich bei dem VERTRAGSPARTNER nicht um einen Verbraucher i.S.v. § 13 BGB handelt, ausgeschlossen, wenn der VERTRAGSPARTNER nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang die 1cs hiervon unterrichtet hat.

## 32. HAFTUNG

**32.1.** Die 1cs haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, richtiger Daten im Rechenzentrum des Processors, nicht jedoch für richtige Dateneingaben, die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgaräten, Leitungswegen oder Datenträgern.

**32.2.** Die Haftung der 1cs - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist beschränkt auf Schäden, die die 1cs oder ihre Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten - einschließlich des Processors - vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben.

**32.3.** Die 1cs haftet auch dann, wenn sie ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines VERTRAGSPARTNERS oder einer Person verletzt haben, die in den Schutzbereich der Servicevereinbarung miteinbezogen ist sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**32.4.** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die 1cs nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf 10.000 EUR je Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung im Rahmen von § 675z BGB auf 12.500 EUR begrenzt.

**32.5.** Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände (1.) auf einem ungewöhnlichen und vorhersehbareren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder (2.) von der 1cs aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

**32.6.** Der VERTRAGSPARTNER haftet der 1cs für Schäden, die durch schuldhaftes Kompromittieren von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VERTRAGSPARTNERS entstehen. Dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängten (Konventional-) Strafe von Mastercard, VISA oder einer anderen Kartenorganisation.

**32.7.** Der VERTRAGSPARTNER kann gemäß § 14 Unterlassungsklagengesetz, unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.

## 33. ABTRETUNGSBESCHRÄNKUNG (Zustimmungsvorbehalt)

Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die 1cs ohne vorherige schriftliche Zustimmung der 1cs an Dritte abzutreten.

## 34. GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Servicevereinbarung ist - soweit gesetzlich zulässig - Offenburg. Diese Servicevereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

## 35. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Servicevereinbarung, auch die Abbedingung dieser Klausel, bedürfen – sofern nicht anders festgelegt – der Schriftform (unterschiedener Brief, Fax). Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

## 36. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der Servicevereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Servicevereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung/en oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung herbeizuführen, die dem mit der/den unwirksamen Bestimmung/en gewollten Zweck möglichst nahe kommt oder das berücksichtigt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den fehlenden Punkt bedacht hätten.